



Gesuch gemäss der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c

1. Gesuchsteller¹:

Art des Gesuchstellers	Schweizerischer Herstellungsbetrieb	andere Inverkehrbringer	
Unternehmens- Identifikationsnummer (UID)			
Firma			
Strasse		Nummer	
PLZ		Ort	

2. Kontaktperson:

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	

3. Angaben zum nach Artikel 30 Absatz 4 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten freiwilligen System oder nach einem nach Artikel 30 Absatz 6 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten nationalen System

Name des freiwilligen oder nationalen Systems, nach dem der Inverkehrbringer zertifiziert ist	
Identifikationsnummer des Zertifikats	

Zu beachten: Jedem Inverkehrbringen muss eine Begleitdokumentation des entsprechenden Zertifizierungssystems beiliegen aus der hervorgeht, dass der erneuerbare Brenn- oder Treibstoff einer der folgenden Kategorien angehört:

- Der erneuerbare Brenn- oder Treibstoff wurde aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt, die im Anhang IX der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind. Der Anhang IX beinhaltet neben Treibstoffen aus Abfällen und Rückständen auch weitere fortschrittliche Treibstoffe, für die generell nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie die Anforderungen einhalten oder die Nahrungsmittelproduktion nicht direkt konkurrenzieren. Aus diesem Grund werden sowohl Algen (Bst. a aus Teil A. des Anhang IX) wie auch andere zellulosehaltige Non-Food-

¹ Die in diesem Formular verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.





Materialien (Bst. p aus Teil A. des Anhang IX) wie z.B. Chinaschilf (*Miscanthus sinensis*) vom vorliegenden Absatz ausgeschlossen. Für BS/TS aus diesen Rohstoffen besteht allerdings die Möglichkeit, den Nachweis nach Artikel 4 Absatz 3 zu erbringen.

- Beim erneuerbaren Brenn- oder Treibstoff handelt es sich um einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs nach Artikel 2 Nummer 36 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001
- Beim erneuerbaren Brenn- oder Treibstoff handelt es sich es um einen wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoff nach Artikel 2 Nummer 35 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001. Darunter fallen BS/TS, die aus flüssigen oder festen Abfallströmen nicht erneuerbaren Ursprungs hergestellt werden, welche nicht mehr für die stoffliche Verwertung geeignet sind. Ausserdem deckt dieser Begriff BS/TS ab, die aus zwangsläufig und unbeabsichtigt entstehendem Gas aus der Abfallverarbeitung oder Abgasen aus nicht erneuerbarem Ursprung hergestellt werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Erläuterungen zum Formular zur Kenntnis genommen zu haben und das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ich verpflichte mich, jede Änderung, die zur Folge haben kann, dass die Anforderungen für die Inverkehrbringung nicht mehr erfüllt werden dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitzuteilen.

Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass

- die Verletzung der Auskunftspflicht bzw. die vorsätzliche Nennung von unrichtigen Angaben eine Übertretung im Rahmen der Auskunftspflicht nach Artikel 46 des USG darstellt und mit einer Busse geahndet wird.
- ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe t des USG begeht, wer vorsätzlich erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absatz 1 oder 4 des USG nicht erfüllen oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht und
- ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe u des USG begeht, wer gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 des USG verstösst.

Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift
-----	-------	----------------------------

Beilagen:

Unter 3. aufgeführtes Zertifikat





Erläuterungen zum Hauptformular IBTV Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) dürfen erneuerbare Brenn- und Treibstoffe nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmte ökologische Anforderungen erfüllen (Abs. 1). Erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (Abs. 2). Darüber hinaus gibt Absatz 4 dem Bundesrat die Kompetenz ökologische Anforderungen auch für das Inverkehrbringen von weiteren Brenn- und Treibstoffen vorzusehen, die deutlich tiefere Treibhausgasemissionen verursachen als konventionelle fossile Brenn- und Treibstoffe. Die Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV) konkretisiert die Absätze 1, 3 und 4 des Artikels 35d des USG. Absatz 2 wird nicht weiter präzisiert, da das Verbot des Inverkehrbringens von erneuerbaren BS/TS aus Nahrungs- oder Futtermitteln im Gesetz abschließend geregelt ist. Eine Bewilligung für die Inverkehrbringung wird auf Gesuch hin erteilt und ein vereinfachtes Verfahren gilt für BS/TS aus biogenen Abfällen, mit Steuererleichterung oder mit Zertifikat nach Anhang 1 der Verordnung. Wird das Gesuch gutgeheissen, so teilt das Bundesamt für Umwelt BAFU dem Gesuchsteller schriftlich eine Nachweisnummer mit.

Gemäss Ziffer 11 des Anhangs der Verordnung vom 3. Juni 2005 über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (SR 814.014) wird für die Bearbeitung von Gesuchen betreffend die Zulassung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV eine Gebühr erhoben. Es gelten folgende Gebührenansätze:

- die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Zulassung von erneuerbaren oder emissions-armen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV	Zeitaufwand, höchstens aber Fr. 10 000
--	---

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gesuch ablehnend beurteilt wird.

2. Grundsätze

Dieses Formular ist zu verwenden, falls der Nachweis der Einhaltung der ökologischen Anforderungen mittels eines von der EU im Rahmen von Artikel 30 Absatz 4 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten freiwilligen Systems oder nach einem nach Artikel 30 Absatz 6 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten nationalen Systems erbracht werden soll. In allen anderen Fällen verwenden Sie bitte das Hauptformular IBTV.

3. Meldepflicht des Gesuchstellers bei Änderungen in Bezug auf die Angaben

Gesuchstellende müssen Änderungen, insbesondere bei den eingesetzten Rohstoffen und dem Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt werden, sind dem BAFU unverzüglich mitzuteilen (Art. 5 IBTV). Das Bundesamt für Umwelt BAFU prüft dann, ob gegebenenfalls ein neues Gesuch eingereicht werden muss.

4. Übertretungen und Vergehen.

Die vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht bzw. die vorsätzliche Nennung von unrichtigen Angaben im Rahmen des Gesuchs stellen eine Übertretung im Rahmen der Auskunftspflicht nach Artikel 46 des USG dar und werden mit einer Busse bestraft (Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben o des USG) Wer vorsätzlich erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absatz 1 oder 4 nicht erfüllen, oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht und wer gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 verstösst begeht ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe t bzw. u und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

